

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 22.03.2004..... die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, 23.02.2005..... Gemeinde Bad Füssing



[Signature]
.....
Brundobler, 1. Bürgermeister

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 09.06.2004..... durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.06.2004..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

Bad Füssing, 23.02.2005..... Gemeinde Bad Füssing



[Signature]
.....
Brundobler, 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 02.08.2004..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 09.09.2004..... bis 11.10.2004..... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, 23.02.2005..... Gemeinde Bad Füssing



[Signature]
.....
Brundobler, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.11.2004..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Füssing, 23.02.2005.....

Gemeinde Bad Füssing



Brundobler
.....
Brundobler, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.11.2004..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.

Bad Füssing, 23.02.2005...

Gemeinde Bad Füssing



Brundobler
.....
Brundobler, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 23.02.2005....., gemäß § 10 Abs.3 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus der Gemeinde Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Füssing geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Bad Füssing, 23.02.2005.....

Gemeinde Bad Füssing



Brundobler
.....
Brundobler, 1. Bürgermeister